

# **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle**

Stand: 28. November 2020



# Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl 'Extra Leicht' und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Heimiswil

## Artikel 1

- Periodische Kontrolle
- <sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- <sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:
- Für einstufige Brenner Fr. 92.00 inkl. MWST
  - Für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MWST

## Artikel 2

- Nachkontrollen
- <sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Heimiswil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- <sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:
- Für einstufige Brenner Fr.92.00 inkl. MWST
  - Für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MWST

## Artikel 3

- Andere Kontrollen
- <sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.
- <sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:
- Für einstufige Brenner Fr. 92.00 inkl. MWST
  - Für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MWST

Neu

## Artikel 4

Die Kantonsabgaben hat der Feuerungseigentümer der Feuerungsanlage zu tragen und wird zusammen mit der periodischen Kontrolle in Rechnung gestellt.

Neu

## Artikel 5

- Verwaltungsgebühren
- Fr. 5.00 pauschal werden dem Feuerungseigentümer in Rechnung gestellt für den Personal- und Infrastrukturaufwand gemäss Gebührenreglement Aufwandgebühr I.

## Artikel 6

- Verrechenbarer Mehraufwand
- Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### Artikel 7

Gebührenanpassung

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuierung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen. Die in Art. 1, 2 und 3 genannten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015 = 100.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Art. 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem Amt für Wirtschaft des Kantons Bern mitzuteilen.

### Artikel 8

Gebühreninkasso

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden dem Feuerungseigentümer durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

II. Schlussbestimmungen

### Artikel 9

Aufhebung des  
bisherigen  
Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 18. Mai 1993 wird aufgehoben.

### Artikel 10

Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

## **Genehmigungsvermerke**

## **Beschluss**

Die Versammlung vom 28. November 2020 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Jürg Burkhalter

Claudia Ellenberger

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 22. und 29. Oktober bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Ellenberger